Die Pfändung und Verwertung von Miterbenanteilen.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Rechtsanwalt Fr. Ellenberger

in Cassel.

Berichterstatter: Geh.-Rat Leonhard.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät

Marburg (Lahn) 1922

Druck von C. Köhler

B. Pfandbarkeit d.s Erbteils eines Vollerben.

I. Der Erbteil ist pfändbar. ⟨§ 859 C. P. O.⟩ Die Pfändung kann vor Antritt der Erbschaft und vor Verlust des Ausschlagungsrechtes erfolgen; das Ausschlagungsrecht bleibt jedoch unberührt, auch wenn der Schuldner-Erbe die Ausschlagung in Benachteiligungsabsicht vornimmt.

II. Der Anspruch auf die Auseinandersetzungsquoten und die Einkünfte des Nachlasses ist nicht pfändbar.

III. Ist in dem Pfändungsbeschluß als Gegenstand der Pfändung das Erbrecht, der Erhanteil, der Erbteil, das Recht auf Teilung, der Auseinanderserzungsanspruch oder das Recht auf Ausantwortung des Erbteils bezeichnet, so ist dies als Pfändung des Erbteils anzusehen.

IV. Der Pfändungsbeschluß ist regelmäßig den Miterben zuzustellen, weil diese Drittschuldner im Sinne des § 857 C. P. O. sind; bei Vorhandensein eines Tv. ⟨Testamentsvollstreckers⟩ ist dieser als Drittschuldner anzusehen und ihm deshalb der Pfändungsbeschluß zuzustellen. Bis zur Annahme des Amtes durch den Tv. sind weder die Miterben noch der Tv. als unbedingt legimiert anzusehen, da erst die Annahme oder Ausschlagung des Amtes entscheidet, wer Drittschuldner ist. Zweckmäßigerweise erfolgt deshalb die Zustellung vor Annahme des Amtes an die Miterben und den zum Tv. Ernannten.

V. Die Pfändung des Erbteils bewirkt ein Pfandrecht an dem Erbteil. Der Miterbe bleibt Träger der auf dem Erbteil ruhenden Rechte, er kann ihn unter Wahrung des Pfandrechts übertragen und verändern. Zu jeder Aufhebung und Veränderung, die das Pfandrecht beeinträchtigt, ist aber die Zustimmung des Pfändungsgläubigers erforderlich. Hierzu gehört besonders die Auseinandersetzung, auch die Verfügung über einen einzelnen Erbschaftsgegenstand. Auch die Forderung auf Auseinandersetzung und Zuteilung der Nachlaßquote fallen in das Pfandrecht und der Pfandschuldner kann nicht mehr Leistung an sich allein, sondern nur an sich und den Pfandgläubiger zusammen fordern. Die Leistung einer Geldforderung, soweit sie zu seiner Befriedigung erforderlich, kann der Pfandgläubiger an sich allein fordern und der Schuldner kann insoweit nur auf Zahlung an diesen klagen.

Die dem Schuldner-Miterben bei der Auseinandersetzung zugeteilten Gegenstände fallen ohne weiteres in das Pfandrecht des den Erbteil pfändenden Gläubigers.

Bei Vorhandensein eines Tv. tritt eine Beschränkung in die Verfügung über die einzelnen Gegenstände nicht ein; weil das Verfügungs-, Verwaltungs- und Besitzrecht der zum Nach-

laß gehörigen Gegenstände nicht den einzelnen Miterben und damit dem Schuldner-Miterben, sondern dem Tv. zusteht. Jedoch ist der Schuldner auch hier in der Verfügung über seinen Erbteil im Ganzen zu Gunsten des Pfandgläubigers beschränkt. Auch hier erwirbt der Pfandgläubiger ein Pfandrecht an den dem Schuldner-Miterben zugeteilten Gegenständen und dieser kann auch nicht Aushändigung der Nachlaßquote für sich allein fordern.

VI. Gehört zum Nachlaß ein Grundstück und ist die Erbengemeinschaft als Eigentümer im Grundbuch eingetragen, so kann der Pfandgläubiger nach § 894 B. G. B. die Eintragung dahin erwirken, daß der Schuldner-Miterbe X. infolge der Pfändung seines Erbteils durch Y. wegen der Forderung m. in der Verfügung über seinen Anteil an der Erbengemeinschaft zu Gunsten des Y. beschränkt sei. Auch bei Vorhandensein eines Tv. ist die durch die Pfändung des Erbteils bewirkte Verfügungsbeschränkung des Schuldner-Miterben im Grundbuch eintragbar. Zwar wird schon die Verfügungsentziehung der Miterben zu Gunsten des Tv. von Amtswegen im Grundbuch vermerkt; für den Fall des Fortfalles des Tv. ist die Eintragung aber bedeutsam, sie ist auch rechtlich zulässig.

VII. Ist der Erblasser noch als Eigentümer des zum Nachlaß gehörenden Grundvermögens eingetragen, so muß zunächst der Pfandgläubiger die Eintragung der Miterbengemeinschaft als Eigentümer herbeizuführen, auf Grund § 22 II. 29, 14 Gr. O. P.; evtl. kann zunächst im Wege der einstweiligen Verfügung die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs herbeigeführt werden.

VIII. Die Verwertung des gepfändeten Erbteils setzt einen vollstreckbaren, nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titel voraus auch muß die Forderung des Pfändgläubigers fällig sein. Ferner muß dem Pfandgläubiger durch die Ueberweisung im Pfändungsbeschluß die Möglichkeit der Verwertung des gepfändeten Rechtes gegeben sein. Die Ueberweisung erfolgt zweckmäßig dahin, daß der Erbteil dem Pfandgläubiger zur Befriedigung überwiesen wird, die Ueberweisung der einzelnen sich aus der Miterbenberechtigung ergebenden Ansprüche ist nicht angängig.

Der Pfandgläubiger kann auf Grund des ihm zur Befriedigung überwiesenen Erbteils nach herrschender Meinung durch das Gericht den Verkauf des Erbteils im Ganzen anordnen lassen oder er muß seine Befriedigung aus den einzelnen bei der Auseinandersetzung dem Erben zufallenden und damit in sein Pfandrecht tretenden Gegenstände suchen, wobei die Art der Verwertung sich nach den für die einzelnen Gegenstände bestehenden Vorschriften der C. P. O. richtet. Forderungen sind in Höhe des Pfandtitels einziehbar; bezügl. beweglicher Sachen ist von dem Vollstreckungsgericht die Herausgabe an einen von dem Gericht zu beauftragenden Gerichtsvollzieher anzuordnen, der alsdann die Verwertung nach § 847 C. P. O. vornimmt. Fallen dem Schuldner-Miterben Grundstücke aus dem Teilungsmaße

zu, ſo iſt die Auflaſſung an einen vom Amtsgericht der belegenen Sache zu beſtellenden Sequeſter anzuordnen. Mit Auflaſſung an dieſen entſteht Kraft Geſetzes für den Pfändungsgläubiger eine Sicherungshypothek. § 848 C. P. O. und 1247 B. G. B.

Der Pfändungsgläubiger kann auch die Vermittlung der Auseinanderſetzung beim Nachlaßgericht beantragen. § 86 Geſ. freiw. Ger. oder zuſammen mit der Geſamtheit der Miterben die Auseinanderſetzung betreiben. Bei Vorhandenſein eines Tv. ſtehen dieſe Befugniſſe jedoch dieſem zu.

C. I. Pfändung des Erbteils eines Vorerben.

Auch ſein Erbteil iſt pfändbar, nur dürfen die Rechte des Nacherben nicht beeinträchtigt werden.

II. Auch die auf den Erbteil eines Vorerben entfallenden Einkünfte des Nachlaſſes — hierunter iſt zu verſtehen, was dem Schuldner auf Grund ſeines Vorerbenrechts von dem Tv. als Reingewinn jährlich auszufolgen iſt — ſind mangels Uebertragbarkeit nicht pfändbar. cf. zu B. II.

III. Für die Zuſtellungen gilt das oben zur Pfändung des Erbteils eines Vollerben Geſagte.

IV. a. Durch die Pfändung des Erbteils eines Vollerben erwirbt der Pfändungsgläubiger ebenfalls ein Pfandrecht an dem Erbteil des Schuldners; der Schuldner bedarf zu jeder Aufhebung des Rechts und zu jeder Aenderung die das Pfandrecht beeinträchtigt, der Zuſtimmung des Gläubigers. Die Auseinanderſetzungsquote kann nicht mehr dem Schuldner allein ausgehändigt werden und der Pfändungsgläubiger erhält an den dem Vorerben bei der Teilung zugewieſenen Gegenſtänden ein Pfandrecht, ſodaß der Vorerbe die Gegenſtände nur mit dem Pfandrecht belaſtet erwirbt. Indes iſt hier das Pfandrecht im Falle des Eintritts der Nacherbfolge inſoweit unwirkſam, als es das Recht der Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde.

V. Auch bei Pfändung des Erbteils eines Vorerben kann der Pfändungsgläubiger die durch die Pfändung herbeigeführte Verfügungsbeſchränkung im Grundbuch eintragen laſſen, obwohl bei Eintragung des Vorerben im Grundbuch von amtswegen zugleich das Recht des Nacherben einzutragen iſt. Dasſelbe gilt, wenn außerdem ein Tv. vorhanden iſt.

VI. Die Verwertung ſetzt auch hier Fälligkeit der Forderung des Pfändungsläubigers und einen nicht nur vorläufig vollſtreckbarer Titel voraus. Auch hier kann der Verkauf des Erbteils vom Vollſtreckungsgericht angeordnet werden. Eine Ueberweiſung von Gegenſtänden aus der Vorerbſchaft zur Befriedigung findet nicht ſtatt, dagegen ſteht dem Pfändungsgäubiger der Zugriff auf die Nutzungen des Erbteils zu. Zur Sicherung desſelben kann beim Vollſtreckungsgericht die Anordnung einer Verwaltung erwirkt werden.

oooooooooooo